

Beilage 55.

Rechte der Kämmerlinge des Klosters Liesborn, so lange sie sich mit Personen ihres Standes oder aus den Diensthleuten vermählen würden; vom Jahr 1166.

Ex Cod. Liesb.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Franco divina favente clementia Liesbornensis dictus Abbas tam pauperibus quam divitibus ecclesie nostre hominibus leges et jura sua recognovi, et cognita servari stabiliter volui; quia rationabile ac deo placitum est, ut sicut sine contradictione nostra nobis ab illis debent exhiberi, ita que juris eorum sunt, sine molestia justum illis a nobis conservare. Hac igitur consideratione habita Epponi, fratribus ac sororibus ejus ac reliquis, simili jure ad cameram nostram pertinentibus justiciam recognovimus, scilicet ut de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina, de suppellectili autem morientium, quidquid melius habuerint, nostris utilitatibus proveniat. Hunc autem tenorem ac modum justicie tamdiu illis indulsimus, quamdiu uxores de sua conditione vel de ministerialibus sibi copulaverint; sin vero in inferiori gradu, id est in Ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati jus parentum per omnia obtinebunt, excepto, quod hereditas morientium jure mancipiorum integraliter utilitati nostre deputabitur: porro per succedentes generationes, quotquot fuerint, dimidium censum et nuptialia commoda, quod dicitur Beddemunt, ac hereditates per omnia more litonum persolvent; a servitio vero litonum immunes semper permanebunt; in curia autem nostra ad omnia officia preter ad lavandas vestes deputari possunt. Hec autem ut rata ac stabilia per futuras generationes permaneant, nobis et illis omnia in duabus paginis conscribi et medios apices securi propter cautelam volumus, ut pagina propriam paginam, littera litteram et linea propriam lineam recognoscat. Actum et laudatum fratribus et ministerialibus in Camera nostra, anno dominice incarnationis MCLXVI. indictione XIII. regnante Frederico glorioso romanorum imperatore anno regni ejus XV, imperii XIII.

Beilage 56.

Verzeichnis und Bericht Was natur und arth der Cöllnischer
Churfürstl. hofß Necklinghausen hobzgülthern und leuthe un-
terworfen und

Dem hochwürdigsten fürsten und herren herren Gebharden er-
wähltem und besattigtem zum Erzbischoffen zu Cöllen des heil.

Römischen Reichs durch Italien Ergänzler und Churfürsten, Herzogen zu Westphalen und Engeren, und einem zeitlichen Churfürsten verpflichtet, und angehörig seynd, so viel der Kellner zu Hornenburg dessen in Erfahrung bringen mögen.

1. Zum ersten ist der Cöllnischer hoff Recklinghausen der obrister hoff von denen neuntenhalben Reichshöffen, so im West Recklinghausen gelegen, wohe an alle appellationes von denen vordchl. Höffen gehen, und der von Westerholt zu Westerholt ist ein Erbvogt von obgemelten neuntenhalben Reichshöffen, und wird deswegen jährlichs drei hobs-vogt-gebing und drei nachgebing zu Recklinghausen im hohen Gerichtshaus von dem von Westerholt als Erbvogten besessen, dabey gebührt Ihr. Churfürstl. gnaden zeitlicher Kellner von wegen Höchsiged. Ihr. Churf. gnad. als Erbherren des Churfürstl. Cöllnischen hobs-Recklinghausen zu seyn und zu sitzen, und so urtheilen ausgesprochen werden, davon appellirt wird, so gehen die appellationen auff Ihr Churfürstl. Cöllnisches hobs-guth der bischoff genant binnen Recklinghausen gelegen, aldahe besitzt Ihr. Churfürstl. gnad., zeitlicher Statthalter und Kellner das Gericht und von dannen gehen die Appellationes an Ihr. Churf. gnad. alles nach hobs-rechten und altem gebrauch.

2. Nun besitzen die Leuthe, so von naturen von denen gütheren bürtig und gesprossen, als hobshörigen geböhren, als Erben ohne gewinn, jedoch mit der bescheidenheit, wan die hobshörige sich untereinander auff den Cöllnischen gütheren verheyrathen wollen, so müssen dieselbige solches dem hobsfrohnen erst anzeigen, mit dalegung für den Kellner vier rader alb. wie imgleichen dem hobsfrohnen nach hovesrecht, und gebrauch für eine bekantnus, geschicht derschalten, damit man wißens habe, was jeder zeit für leuthe auff den gütheren sitzen. Da aber jemand's käme, und sich zu denen oder der güther neuerungen oder sybben wolte, der wird nicht zugelassen, ehe und bevor, wofern derselb nicht hoffhörig ist, daß er sich durch den hobsfrohnen bey Ihr. Churfürstl. gnad. zeitlichem Kellner angibt, und begehrt sich huldigen und hörig zum guth zu machen, alsdan wird derselb zugelassen, und muß sich vor dem Kellner, hobsfrohnen, Iover und Leutchen zu dem hoff geben, davon muß derselb Ihr. Churfürstl. gnad. nach seiner gelegenheit von dem eingang geben.

3. Dahe es sich auch begeben würde, daß sich jemand's auff dero-selben Cöllnischen gütheren es wäre mann- oder frawens persohnen, so nit hoffhörig wären, zu verheyrathen gedächten, und begehrtten, wofern derselb freygeböhren, so muß er sich obgemeldter maßen hoffhörig machen, ist aber derselb einem vom adell eigenhörig, so wechselt man dagegen auß dem hove, und muß derselbe, ob er gleich gegen einen anderen gewechselt, so in seine plaz gangen, Ihr. Churfürstl. gnad. geben, und wofern keine rechtmäßige wiederwechsell vorhanden, so müssen sich dieselbe freykauffen, und so dermaßen in den hoff gehet,

muß auch geben, alles nachgetrage seiner gelegenheit, und geschicht solches alles durch den Kellner in heyseyn des hobsfrohen, hobsloever und leuthen, und heißet also, daß es geschicht vor herr und hoff.

4. Wan nun alsolche wechselunge beschehen zwischen dem von adell mit ihren leibeigenhörigen leuthen, welches doch selten beschicht, angesehen hobshörige mehr freyheit haben, dan die adeliche eigenleuthe, oder aber von denen neuntenhalben Reichs höven deren leuthen, davon müssen dieselbe von beyden theilen brieffliche besiegelte beweiße Vorbringen, und empfangen, und beschicht wegen Ihr. Churfürstl. gnad. die besiegelung.

5. Dage auch den hoffhörigen leuthen, ihren Kinderen ämter lehren, und sich in den städten begeben wollen, müssen von Ihr. Churfürstl. gnad. freykauffen, ehe und bevor sie in den Zünfften oder Gilden eingelassen ihre ämter zu gebrauchen, und deswegen besiegelte briefflich beweiß vorbringen.

6. Auch dage es sich begibt, daß jemand von den hoffhörigen leuthen mit Tod abgeheth, er wohne gleich auff Cöllnische hobsgdtheren oder nicht, dieselbe werden nachfolgender maßen geerbtheilet, so balde der abgestorbener begraben, ungefehr acht oder vierzehn Tag darnach, geheth der hobsfrohe, und nimbt zwei oder drei hobsleuthe zu sich, und schreibt auff, was da von pferden, Lähnen, fercken, immen, und getroschen fruchten, und specke, so an weiden Kränzen aufgehangen, geld, so auff handschriften, nottalen, instrumenten anelagt, jedoch ein pferd, wollen die hobsleuthe, es soll das beste seyn, bleibt bei dem hove, dage die Erbtheilung auff beschicht, wofern da manns Erben auff Vorhanden seynd, sonst den ältsten mannspersohnen von des abgestorbenen negsten seines nahmens oder geschlecht als ein hergeweide, wofern er aber Erben hürtig, oder hoffhörig ist, wie dan den weibspersohnen nach ihrer gelegenheit, daß die gerade alles, was die scheer schneidet, die ander und vorernente parcelen werden mitzuthuen des hobsfrohen, hobsgeschwohrenen leuthen, und lover, der gebühr nach hoffes brauch gesetzt, davon kombt Ihr. Churfürstl. gnad. die alscheid zu und wird, darnach viel puncten und schulden vorhanden seynd, gedingt und gesetzt, jedoch so auf den gütheren gefessen und sterben, da Erbtheilet man alleine mannspersohnen und kein frawensbilder, die welche aber auff andere, so auff Cöllnische hobs-güther seynd, da Erbtheilet man manns- und frawenspersohnen.

7. Dazu geben sie die hobsleuthe Ihr. Churf. gnad. jahrs in gelt mey- und herbsteede, wie imgleichen die hobspsacht, roggen und gerste, und umb das andere jahr ein hobschuldshwein, und wan gott mast gibt auf den gütheren, so müssen sie die fercken feist lieberen, oder so lang, als sie mast haben, halten, sonst haben sie bey der Pfandherren Zeiten biß auff die vestische beschehene loese, wan kein mast gewesen, jeder schwein mit einem goltgülden bezahlet.

8. Seynd auch daneben dienstpflichtig, weilen man sie durchaus des Jahrs nicht zu gebrauchen hat, geben sie dienstgeld, und müssen daneben des Jahrs zwey dienste leisten, jedoch er wird unterweilen wohl drey oder vier, seynd aber nit mehr, dan zwey diensten zu thun schuldig neben dem dienstgeld, und geben etliche zwey= andert= halb= und einen, auch einen halben goltg. ein ort weniger oder mehr nach gelegenheit der gütheren und darzu jeder ein rauchhoen.

9. Auch Können die hobsleuthe die güther nicht verkauffen ohn Ihr. Churfürstl. gnad. gnädigste Verwilligung, und wan sie die güther auß noth verkauffen, müssen sie dieselbe Ihr. Churfürstl. gnad. ersten unterthänigst vorbringen, und anbiethen daß alsdan Ihr. Churfürstl. gnad. sich gnädigst gefallen lassen, dieselbe nicht an sich zu behalten, und anderen zu verkauffen, und zu verlaissen gnädigst gehalten, jedoch mit der bescheidenheit daß sie erstattung des Eigenthumbs rechten, als pachte, mey= und herbstbeebe, Erbtheilung vor ein= und außgang, und was von eigenhörigen hobsleuthen, weiter Kinderen und sonsten herkommen kan, und nach derselben Ihr. Churfürstl. gnad. gnädigste bewilligung dessen guth zu veräußeren, seynd die hobsleuthe, die es verkauffen müssen, am hauß Westerholt als den Erbvoigt den Kauf anzubieten schuldig und wofern alsdan der Erbvoigt das guth nicht an sich zu behalten begehrt, als dan gleichfalls schuldig, an öffentlichen Voigt geding den hoff anzubiethen.

10. Da es sich auch begeben würde, daß von den hobsleuthen nöthig, ein stück landes zu versehen, oder mit geld auff den gütheren vor gebührliche pension zu beschwären, dasselbige muß nachfolgender weiße beschehen, derselbe, so obgl. maßen Vonthun, der muß sich durch den hobsfrohen, und zum wenigsten mit zweyen hobsleuthen bey Ihr. Churfürstl. gnad. zeitlichem Kellner angeben, wofern es sich alsdan befinden thuet, daß es nöthig und das guth durch die mitgebewendige ursachen, so wird ihnen solches in beywesend der hobsleuthe und lover vor gut, aber doch nach hoves recht und alten gebrauch nit länger dan fünf jahren schar zu lassen, und wan obangezogener maßen solches beschehen, ist bishero von einem zeitlichen statthalteren oder drosten, offte dem Kellner zu versiegelen, und heißet also, daß es vor herren und hobsleuthen beschehen seyn, und gebühret keinem Richter über die Cöllnische hobs gütheren nit zu versiegelen, und was über dieses beschicht, ist wider hobsrecht, wiewohl bei Zeiten des pfandherren dase fast weiter übergangen, also daß man wegen Ihr. Churfürstl. gnad. kaum die jährliche pfacht bekommen, wohlgeschweigen, die gebührliche Diensten zu leisten, und Erbtheilung damit verkleinert, auß daß das Dienstgeld nicht mächtig zu bezahlen.

11. Auch mögen die hobsleuthe keinen eichenholz ihres gefallens haben, damit die güther nicht verwüstet werden, und das derwegen,

daß sie jederzeit ihren gebürlichen Dienst leisten, und die pfächte bezahlen können, wie auch die rechtmäßige Erbtheilung nach gelegenheit der güther, wan der männer versterben.

Nun folget weiter bericht des Söllnischen hobs Recklinghausen güther, so viel der Kellner zur Hornenburg dessen in erfahrung bringen mögen.

12. St. Zum ersten so ist nach hobsrecht bräuchlich, daß an jeder behandes guth zwey leibe ernant müegen werden, und was darüber beschicht, solches wider hobsbrauch und recht.

13. St. Wan der hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst zu Sölln, oder wan Ihr. Churf. gnad. solches gnädigst befehlen werden, jemand's gnädigst mit der Behandts güther, so erlebigt, zu behandeln, und zu begnaten, dasselbige gebühret sich nach hobsrecht in beyseyn des hobsfrohen, und zum wenigstens zwey oder drey hobsmännen, als hobsleuthe und Iover zu beschehen, und wan solches beschehen, wird es höchstged. Ihr. Churfürstl. gnad. durch den Kellner unterthänigst vorbragt, umb dasselbige gnädigst zu versiegelen.

14. Wan nun der leiber einer abgestorben, so mögen dessen Erben oder gebürliche nachfolgere jahrsfrist, neben dem hobsfrohen und zwey offte drei hobsmännern sich bey einem Zeittlichen Kellneren zur Hornenburg, wie es von alters gehalten nach hobsbrauch erfügen, und die behändigung zu thuen gesinnen, und anzeigen lassen, und was dessen obgl. maßen beschehen dasselbig gebühret Ihr. Churfürstl. gnad. durch den Kellner unterthänigst vorzubringen.

15. Weilen dannoch etliche behandungsgüthern vermög deren alten behandungsbrieffen, oder die abschriften, die welche, so die güther haben, schuldig seynd vorzubringen, darauffen man von 20. 30. 40. 50. und mehr dan hundert jahren zu vernehmen, daß sie nicht bey einigem Geschlechte nach dessen Erben befunden werden, sonderen Thuet sich, und wird befunden, daß dieser und dan jener, so amtleuthe und diener zur Hornenburg gewesen, die behandung an sich geworben, darauffen abzunehmen, wan die beamtete leibe durch tödtlichen abfall, und dan zu den gütheren keine lebendige Hand mehr vorhanden, daß es alsdan zu Ihr. Churfürstl. gnad. gnädigsten gefallen wird stehen, dieselbige erlebigte gütheren zur Churfürstl. taffelen einzuziehen, oder aber damit gnädigst zu behandeln.

16. Neben dem ist auch nicht ohne, daß dannoch etliche behandsgüthere sich befinden thuen, daran altem brauch nach schuldig den Erben das Gewinn zugestatten, wie dan auß deren Vorbringenden behandsbrieffen wird seyn zu vernehmen, jedoch dahe die behandung an denen gütheren gar aufgestorben, als dan, nach getrage des guths und dessen gelegenheit, wird der gewinnspfenning gesetzt.

17. St. Ist dabey zu bedenken, wan sie die jährliche und gebürliche hobspfacht zur rechter Zeit nit verrichten, und die güther in

ihren lecken und pöhlen nit halten, oder aber ohne Verwilligung Zhr. Churfürstl. gnad. ofte deren, so darüber befelch haben, versehen oder verkauffen, verhaufen oder in andere handen bräkten, damit verwircken sie ihre habende gerechtigkeit und gewinn.

18. St. Nachdem in zeit der vestenscher beschehener lose ist vom pfandherren zur Hornenburg der vestischen uffkumbsten, Renthen, noch dero gerechtigkeit der gütheren kein register noch einiger beweiß hinterlassen worden, derowegen der hochwürdigster fürst und herre herr Salentin Erzbischoff zu Cöllen und Churfürst, durch den Edelen Ehrenveste Rotgeren von der Horst als statthalteren des Vestes mich untenbenannten kellner gnädigst aufferlegt, und befohlen, umb aller gerechtigkeiten der gütheren und deren auffkumbsten mit möglichem fleiß beständiglich zu erkündigen.

19. Derohalben bei des pfandherren gewesenen beambten, als kellner, vogt, und sonsten frohnen umbständlich bericht erfordert, und auch wegen des Cöllnischen hoffs Recklinghausen, umb deren auffkumbsten und gerechtigkeit bey vürstl. beambten erkündiget, und daneben die hobsfrohen, hobsleuthe, und loever vorbescheiden, deshalben richtigen bericht zu thun, welches dan neben deren pfandherren gewesenen beambten ob angezogener maßen einträglich bekant, daß es also von alters hero gehalten worden, welches Zhr. Churfürstl. gnad. un-terthänigst vorbragt, darauff Zhr. Churfürstl. gnad. gnädigst bewilliget, obgeschriebener maßen bei altem brauch zu verhalten, auch solgendes, nach dessen von Isenburg abstand, dem auch hochwürdigsten fürsten und herren, herren Gebharden erwöhlten und bestättigten Erzbischofen und Churfürsten imgleichen vorbragt, und ebenmäßig gnädigst befohlen, darauff= und beyzuhalten, wie dan beschehen, so lang untenbenannter kellner ein diener gewesen, und auch Zhr. Churfürstl. gnad. dieses register als ein lägerbuch den 1ten Aprilis 1581. zur Hornenburg in un-terthänigkeit übergeben müßen.

Nachdeme der hobsfrohe wegen der hobsleuthe zu vielmahlen bey mich am fleißigsten erlucht und angehalten, dieses register und verzeichnus ihnen denen hobsleuthe mitzuthailen gebetten, nach deme es bey meiner bedienung des kellners diensts also obangezogener maßen gehalten worden, derowegen solches nicht zu verweigeren gewiß, und also am 5tsten July anno ein tausendt sechs hundert und zwey mitgetheilet. des zu urkund hab ich Diedrich von der Knippenburg dieses also auß meinem protocoll selber geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen pittschafft unten uffs spatium gedrucket

(Loc. piz.)

Dietherich von der Knippenburg.